

Deutsche Bank AG

Mitteilung an die Gläubiger

Bis zu 50.000 Hedge Fonds-Zertifikate bezogen auf ein Hedge Fund Tracker Indekskonto, das in EUR-Anteile der Klasse C des Integrated Directional Trading Fund, eines Teilfonds von Integrated Strategic Fund Limited, anlegt.

ISIN: DE000DB1XVH4

(die "**Wertpapiere**")

Wir beziehen uns hiermit auf die von der Deutsche Bank AG begebenen Wertpapiere, die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vom 31. März 2008 (die "**Endgültigen Bedingungen**") und die Mitteilungen der Emittentin an die Gläubiger vom 7. Mai 2009 und 29. Mai 2009 (die "**Mai-Mitteilungen**"), mit denen die Gläubiger über bestimmte Anpassungen in Bezug auf die Bedingungen der Wertpapiere in Kenntnis gesetzt wurden. Begriffe, die in dieser Mitteilung nicht definiert sind, haben die ihnen in den Endgültigen Bedingungen und den Mai-Mitteilungen zugewiesene Bedeutung. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Produktbedingungen, den Mai-Mitteilungen und den Bestimmungen dieser Mitteilung ist diese Mitteilung maßgeblich.

Die Emittentin der Wertpapiere teilt hiermit den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen Folgendes mit:

1. Die Emittentin hat von Integrated Alternative Investments eine auf den 2. Juli 2009 datierte Mitteilung über die Restrukturierung der Teilfonds von Integrated Strategic Fund Limited (die "**Restrukturierung**") erhalten. Die Anteile an jedem Teilfonds, einschließlich der Fondsanteile, werden ausgetauscht und zusammengefasst, sodass sie sich aus Anteilen der Klasse Z des Fonds (ISIN: KYG4796L4039) (welche die liquiden Vermögenswerte des Teilfonds repräsentieren) (die "**Klasse Z-Anteile**") und Side Pocket-Anteilen am Fonds (welche die illiquiden Vermögenswerte des Teilfonds repräsentieren) (die "**Side Pocket-Anteile**") zusammensetzen. Die Möglichkeiten der Inhaber von Side Pocket-Anteilen und Klasse Z-Anteilen zur Rückgabe ihrer Anteile sind eingeschränkt.
2. Infolge der Restrukturierung des Fonds und des Teilfonds besteht für die Klasse Z-Anteile kein Exposure in Bezug auf eine Directional Trading-Strategie mehr. Stattdessen werden die den Klasse Z-Anteilen zugrunde liegenden Vermögenswerte auf Multi-Strategie-Basis verwaltet. Die Berechnungsstelle hat daher festgestellt, dass die Restrukturierung ein wesentliches und andauerndes Außerordentliches Fondseignis gemäß Ziffer 4.1 der Produktbedingungen (Absätze (B)10 und 11 der Definition "Außerordentliches Fondseignis") darstellt. Infolgedessen hat die Emittentin die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.3.1 der Produktbedingungen aufgefordert, jegliche Anpassungen der Bedingungen, die sie für notwendig erachtet, um dem Außerordentlichen

Fondereignis Rechnung zu tragen, vorzunehmen und die jeweiligen Tage des Inkrafttretens festzulegen.

3. Die Berechnungsstelle hat mit Wirkung zum 30. Juni 2009 (der "**Tag des Inkrafttretens**") in Bezug auf alle Wertpapiere die folgenden Anpassungen vorgenommen, um diesem Außerordentlichen Fondereignis Rechnung zu tragen:

- 3.1 Ziffer 3.3.1 der Produktbedingungen wird vollständig gestrichen und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"3.3.1 Erklärung des Letzten Ausübungstages

Die Emittentin kann bei Vorlage einer Mitteilung über die Vorverlegung des Letzten Ausübungstags (gemäß Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen) einen Letzten Ausübungstag bestimmen. Eine Mitteilung über die Vorverlegung des Letzten Ausübungstags ist den Gläubigern gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen spätestens fünf Geschäftstage vor dem festgelegten Letzten Ausübungstag zuzustellen."

- 3.2 Die Emittentin teilt hiermit unwiderruflich mit, dass sie ihr Recht gemäß Ziffer 3.3.1 der Produktbedingungen ausübt, den 30. November 2009 als Letzten Ausübungstag festzulegen. Diese Mitteilung stellt eine Mitteilung über die Vorverlegung des Letzten Ausübungstags dar.

- 3.3 Nach dem Eintreten des Außerordentlichen Fondereignisses hat die Berechnungsstelle die entsprechende Anpassung gemäß Ziffer 4.3 der Produktbedingungen nach Anweisung der Emittentin und mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung vorgenommen, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Insbesondere hat die Berechnungsstelle bestimmt, dass ab dem Tag des Inkrafttretens Folgendes gilt:

Ziffer 3.4.1 der Produktbedingungen, Barausgleichsbeträge und Gläubigerauslagen wird vollständig gestrichen und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

"3.4.1 Anpassung der Barausgleichsbeträge in Bezug auf Währungsansprüche und Gläubigerauslagen

- (a) In Bezug auf einen Abwicklungstag hat jeder Gläubiger vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4.2 bzw. 4.3 der Produktbedingungen gegebenenfalls Anspruch auf Zahlung eines Betrages je Wertpapier durch die Emittentin, der dem Produkt entspricht aus (i) dem Referenzstand am Tag des Inkrafttretens und (ii) dem Quotienten aus (a) dem in Euro umgerechneten Betrag, den ein Maßgeblicher Anleger in einen Maßgeblichen Bestand in Fondsanteilen am Rücknahmestichtag in Bezug auf den Maßgeblichen Abwicklungstag als Ausschüttung erhalten hätte ("**Rücknahmestichtag**"), und (b) EUR 1000 ("**Barausgleichsbetrag**"), abzüglich aller anfallenden

Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuern, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung eines solchen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird, und/oder (iii) dem Eintritt eines Außerordentlichen Fondseignisses (die "**Gläubigerauslagen**"), und zwar wie jeweils von der Berechnungsstelle zur Wertstellung am entsprechenden Abwicklungstag bestimmt. Außerdem wird jeder Barausgleichsbetrag von der Berechnungsstelle in Bezug auf jeden Rücknahmezahlungsempfangstag, an dem ein Maßgeblicher Anleger eine nicht auf Euro lautende Ausschüttung in Bezug auf die Fondsanteile erhält, angepasst. Derartige Ausschüttungen werden mittels einer Kassadevisentransaktion am jeweiligen Rücknahmezahlungsempfangstag für den Zeitraum ab einschließlich dem Maßgeblichen Bewertungstag bis einschließlich zu diesem Rücknahmezahlungsempfangstag in Euro umgerechnet (jeweils eine "**Währungstransaktion**"). Gewinne oder Verluste aus einer solchen Währungstransaktion werden vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null dem Barausgleichsbetrag zugeschlagen bzw. davon abgezogen, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der Barausgleichsbetrag (nach Abzug von eventuellen Gläubigerauslagen und Anpassungen in Bezug auf Währungstransaktionen) wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird. Der Barausgleichsbetrag nach Abzug eventueller Gläubigerauslagen und Anpassungen in Bezug auf Währungstransaktionen kann nicht weniger als null betragen.

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen und Anpassungen in Bezug auf Währungstransaktionen trägt der jeweilige Gläubiger. Die Zahlung eines Barausgleichsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen und Anpassungen in Bezug auf Währungstransaktionen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt oder abgezogen wurden.

- (b) Ist bis einschließlich zum 31. Oktober 2011 kein letzter Rücknahmezahlungsempfangstag eingetreten, nimmt die Emittentin gemäß Ziffer 4.3 der Produktbedingungen weitere Anpassungen des Barausgleichsbetrags vor und nimmt jedes dieser Wertpapiere durch Zahlung eines dem Marktwert des Wertpapiers entsprechenden Betrags an den jeweiligen Gläubiger zurück, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

Bei der Berechnung des Marktwerts jedes Wertpapiers (wie vorstehend dargelegt) berücksichtigt die Berechnungsstelle die Auswirkungen des Außerordentlichen Fondseignisses sowie die der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen entstehenden Kosten, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Zahlung dieses Betrags ist die Emittentin zu keinerlei weiteren oder sonstigen Zahlungen in Bezug auf jegliche Wertpapiere verpflichtet.

- (c) Die Verpflichtungen der Emittentin zur Zahlung des Barausgleichsbetrags sowie ihre sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere sind mit der Ratenzahlung unmittelbar nach der letzten Rücknahmezahlung durch den Fonds bzw. der Zahlung des dem Marktwert der Wertpapiere entsprechenden Betrages gemäß vorstehendem Absatz (a) vollständig erfüllt, und die Emittentin hat in Bezug auf die Wertpapiere keine weiteren Verpflichtungen.
 - (d) Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen und Anpassungen in Bezug auf Währungstransaktionen trägt der jeweilige Gläubiger. Die Zahlung von Raten oder von in Absatz 3.3 (b) beschriebenen Beträgen in Bezug auf ein Wertpapier erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen und Anpassungen in Bezug auf Währungstransaktionen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt oder abgezogen wurden."
- 3.4. Gläubiger sollten beachten, dass das Bezugsobjekt infolge des in vorstehendem Abschnitt 1 beschriebenen Rücknahmeverfahrens des Fonds nach dem Tag des Inkrafttretens zu einem bestimmten Prozentsatz aus auf US-Dollar lautenden Side Pocket-Anteilen besteht. Sämtliche Zahlungen in Bezug auf Side Pocket-Anteile lauten auf US-Dollar. Damit die Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro erfolgen, sind sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Side Pocket-Anteile Gegenstand einer Währungstransaktion. Soweit eine Veränderung des EUR/USD-Wechselkurses zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag und dem maßgeblichen Rücknahmezahlungsempfangstag zu einem Verlust in Bezug auf die jeweilige Währungstransaktion führt, werden die einzelnen Raten und damit auch der Barausgleichsbetrag entsprechend verringert.**
- 3.5 Für die Zwecke der Besteuerung nach deutschem Recht wird jede gemäß vorstehendem Absatz 3,3 von der Emittentin zu entrichtende Ratenzahlung als eine Ratenzahlung behandelt, die in Bezug auf eine angenommene Verpflichtung der Emittentin erfolgt, die Wertpapiere zurückzuzahlen und an jeden Anleger im Zusammenhang mit der endgültigen Abwicklung der Wertpapiere einen Betrag in Höhe von 100% eines angenommenen Nennbetrags je Wertpapier zu zahlen. Dieser angenommene Nennbetrag je Wertpapier entspricht dem Ausgabepreis des jeweiligen Wertpapiers. Bei jeder Ratenzahlung wird der offene Saldo des angenommenen Nennbetrags verringert. Der angenommene Nennbetrag wird in einem Verhältnis verringert, das dem Verhältnis zwischen dem nach einer Verringerung des Indexstandes infolge einer Rücknahmezahlung bestimmten Maßgeblichen Referenzstand und dem unmittelbar vor einer solchen Verringerung des Indexstandes infolge einer Rücknahmezahlung bestimmten Referenzstand entspricht. Zur Klarstellung: Die Emittentin gibt keine Zusicherung

dahingehend, dass in Bezug auf ein Wertpapier ein Betrag in Höhe von 100% des angenommenen Nennbetrags gezahlt wird.

- 3.6 Die folgenden Definitionen in Ziffer 1 der Produktbedingungen werden vollständig gestrichen und durch den entsprechenden folgenden Wortlaut ersetzt:

4

"**Abwicklungstag**" ist in Bezug auf jeden Rücknahmezahlungsempfangstag der Zahltag zehn Geschäftstage nach jedem Rücknahmezahlungsempfangstag ab einschließlich 28. Oktober 2009 bis einschließlich 31. Oktober 2011 (der "**Letzte Abwicklungstag**").

"**Bezugsobjekt**" ist das "Hedge Fund Tracker Indexkonto", das in Klasse Z-Anteile und Side Pocket-Anteile (die "**Fondsanteile**") von Integrated Strategic Fund Limited (der "**Fonds**") investiert und sich zum Tag des Inkrafttretens zu 93,46 % aus Klasse Z-Anteilen und zu 6,54 % aus Side Pocket-Anteilen zusammensetzte. Wenn jedoch zu einem maßgeblichen Zeitpunkt das Hedge Fund Tracker Indexkonto keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten mehr aufweist oder aus irgendeinem Grund nicht mehr besteht, enthält das Bezugsobjekt, vorbehaltlich der Ausübung des Ermessens der Berechnungsstelle, ihre Befugnisse gemäß Ziffer 4.3 oder 4.4 der Produktbedingungen wahrzunehmen, statt dessen die Benchmark-Serie oder andere Serien der Fondsanteile, die vorliegen und zur Anlage zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Feststellung der Berechnungsstelle zur Verfügung stehen, und die Berechnungsstelle nimmt Änderungen oder Anpassungen an den Bedingungen einschließlich der Berechnungsmethode oder der Feststellungen in Bezug auf den Barausgleichsbetrag (oder andere Beträge aus den Wertpapieren, die in Bezug auf das Bezugsobjekt bestimmt werden) nach billigem Ermessen vor, um dieser Änderung Rechnung zu tragen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main, auf den Cayman-Inseln, in Dublin, New York City und London Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind."

"**Maßgeblicher Bewertungstag**" ist in Bezug auf einen Abwicklungstag der Bewertungstag, der in demselben Monat liegt wie der Tag, an dem der Fonds einen geschätzten oder endgültigen Nettoinventarwert je Fondsanteil für die Berechnung der darauf bezogenen Rücknahmezahlung bestimmt hat.

"

- 4.6 Die folgenden Definitionen werden in Ziffer 1 der Produktbedingungen hinzugefügt:

"

"**Maßgeblicher Bestand**" ist ein Bestand von Fondsanteilen im Wert von EUR 1000 am Tag des Inkrafttretens.

"**Maßgeblicher Referenzstand**" ist für die Zwecke der Berechnung einer Ratenzahlung in Bezug auf die Wertpapiere, der Referenzstand für den Bewertungstag, der in demselben Monat liegt, wie der Tag, an dem der Fonds

den Nettoinventarwert je Fondsanteil für die Berechnung der jeweiligen Rücknahmezahlung bestimmt hat.

"**Rücknahmezahlungsempfangstag**" ist vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen jeder Geschäftstag, an dem ein Maßgeblicher Anleger eine Ausschüttung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Fondsanteile erhält, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

- 3.8 Die folgenden Definitionen in Abschnitt C "Angaben zum Bezugsobjekt", Unterabschnitt r. "Definitionen" werden vollständig gestrichen und durch den entsprechenden folgenden Wortlaut ersetzt:

"

"**Fonds**" – ab einschließlich dem Indexstarttag bis ausschließlich zum 30. Juni 2001 der Integrated Directional Trading Fund, ein Teilfonds von Integrated Strategic Fund Limited, und ab einschließlich dem 30. Juni 2009 Integrated Strategic Fund Limited.

"**Fondsanteile**" – ab einschließlich dem Indexstarttag bis ausschließlich zum 30. Juni 2009 EUR-Anteile der Klasse C des Fonds und ab einschließlich dem 30. Juni 2009 Klasse Z-Anteile und Side Pocket-Anteile des Fonds.

"**Geschäftstag**" - jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main, auf den Cayman-Inseln, in Dublin, New York City und London Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind."

- 3.9 Anpassung des Referenzstands am 30. Juni 2009
Der Referenzstand in Bezug auf den Bewertungstag im Juni 2009 entspricht dem Produkt aus

1. dem Produkt aus
 - (i) dem Referenzstand am Bewertungstag im Februar 2009 und
 - (ii) dem Quotienten aus: (i) dem Indexstand am Bewertungstag im Juni 2009 (als Zähler) und (ii) dem Indexstand am Bewertungstag im Februar 2009 (als Nenner) und
2. eins abzüglich dem Produkt aus
 - (i) der Zertifikatsgebühr und
 - (ii) 4

4. In Bezug auf Wertpapiere, die durch Übermittlung einer Ausübungsmitteilung in Bezug auf die Ausübungstage jeweils 45 Kalendertage vor den monatlichen Bewertungstagen im Zeitraum von Februar (einschließlich) bis November 2009 (jeweils ein "**Maßgeblicher Ausübungstag**") ausgeübt wurden oder ausgeübt werden sollen, bietet die Emittentin hiermit an, jede an einem Maßgeblichen Ausübungstag durch einen Gläubiger übermittelte Ausübungsmitteilung als unwirksam zu behandeln, sofern der Gläubiger einen entsprechenden schriftlichen Antrag in der nachstehend vorgeschriebenen Form (nachstehend der "**Schriftliche Antrag**") an die Zentrale Zahl-

und Verwaltungsstelle unter folgender Adresse richtet: Deutsche Bank AG London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, zu Händen: EIMG, Fax: +44 113 336 1979.

Formulare für den Schriftlichen Antrag sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle an obiger Adresse erhältlich.

Ein Schriftlicher Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- (i) die ISIN der Wertpapiere, in Bezug auf die der Schriftliche Antrag übermittelt wird,
- (ii) das Datum und die Uhrzeit, an dem die jeweilige Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle übermittelt wurde,
- (iii) die Gesamtzahl der durch den Gläubiger am Maßgeblichen Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, für die die jeweilige Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle übermittelt wurde,
- (iv) einen unwiderruflichen Antrag des jeweiligen Gläubigers, nach dem die betreffende Ausübungsmitteilung durch die Emittentin in Bezug auf die Gesamtzahl der von dem Gläubiger am Maßgeblichen Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere als unwirksam zu behandeln ist,
- (v) die Bestätigung des jeweiligen Gläubigers, dass eine Kopie des Schriftlichen Antrags an die Depotbank, bei der die in der betreffenden Ausübungsmitteilung genannten Wertpapiere hinterlegt sind, übermittelt wurde, und
- (vi) eine Einwilligung zur Verwendung des Schriftlichen Antrags in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen oder gegenüber der Clearingstelle.

Die Emittentin behandelt jede Ausübungsmitteilung, in Bezug auf die fristgerecht ein Schriftlicher Antrag übermittelt wurde und zugegangen ist, als unwirksam.

Fragen in Bezug auf den Inhalt dieser Mitteilung richten Sie bitte an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle: 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, +44(20)754 70746, zu Händen: Christopher Gee.

Sofern die Bedingungen der Wertpapiere kraft dieser Mitteilung und der Mai-Mitteilungen nicht explizit geändert werden, bleiben sie bis zur Veröffentlichung weiterer Mitteilungen durch die Emittentin gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam.

Die Emittentin kann, sofern sie dies als notwendig erachtet, eine weitere Mitteilung gemäß den Bedingungen der Wertpapiere veröffentlichen.

Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere behält sich die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle das Recht vor, weitere Anpassungen an allen ausstehenden Wertpapieren wie nach ihrem Ermessen erforderlich vorzunehmen, u.a. bei der Methode, Berechnung und/oder dem Zeitpunkt in Bezug auf die Zahlung des Barausgleichsbetrags (oder eines Teils davon).

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Produktbedingungen und den Bestimmungen dieser Mitteilung sind die Bestimmungen dieser Mitteilung maßgeblich.

Frankfurt am Main, 28. Oktober 2009

Deutsche Bank AG